

XIII. Entscheide und Strafbefehle

1. Nichtanhandnahmen

Nichtanhandnahmen bei Verbrechen und Vergehen werden durch die Leitenden Staatsanwälte Marsöl verfasst, bei Übertretungen durch den Leiter der Abteilung II.

Wurde bei Todesfällen eine Legalinspektion angeordnet und ist eine Dritteinwirkung nicht ersichtlich, geht der Bericht des Amtsarztes zusammen mit der Zivilstandsmeldung, dem Hinweis auf den empfangsberechtigten Nachlassvertreter und allfälligen weiteren Unterlagen ins Marsöl, wo der Fall mittels Nichtanhandnahme erledigt wird.

2. Sistierung

2.1 Allgemeines

In ihr kann eine Verdachtslage erläutert werden. Sprachlich ist der Konjunktiv zu wählen. Beweise, deren Verlust droht, sind vor der Sistierung zu erheben. Die Kosten werden zahlenmässig nicht ausgewiesen, sondern vermerkt, dass diese bei der Prozedur bleiben. Die Sistierung ist vom Leitenden Staatsanwalt zu genehmigen.

Die Sistierung eines Strafverfahrens fällt nur ausnahmsweise in Betracht, etwa um den Ausgang anderer, präjudizieller Verfahren abzuwarten, so z.B. den Ausgang des Zivilverfahrens, wenn im Strafverfahren der Vorwurf des falschen Zeugnisses abzuklären ist. Zur Sistierung darf nur gegriffen werden, wenn das Urteil im anderen Verfahren gleichsam konstitutiv ist für das zu sistierende. Im Zweifel hat das Beschleunigungsgebot Vorrang und geht dementsprechend das Strafverfahren vor. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, vorfrageweise Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten abzuklären. Ein Vorverfahren ist insbesondere bei unbekannter Täterschaft zu sistieren oder wenn der Beschuldigte unbekanntem Aufenthaltsort ist und er keine Kenntnis hat, dass gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde, d.h., wenn der Beschuldigte nie einvernommen wurde und ihm das rechtliche Gehör nicht gewährt werden konnte. Im letzterwähnten Fall sind vorgängig an eine Sistierung Abklärungen über den Aufenthalt zu tätigen (Einwohnerdienste der Gemeinde, Amt für Migration, Arbeitgeber, Anruf auf bekannten Telefonnummer des Beschuldigten, Anschreiben via E-Mail etc.); diese Abklärungen sind zu dokumentieren.

In der Verfügung sind die Gründe anzugeben, weshalb das Verfahren zurzeit nicht weitergeführt wird. Nach Möglichkeit ist anzuführen, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren wieder anhand genommen wird. Um sicherzustellen, dass beim

Wegfall des Verfahrenshindernisses die Untersuchung wieder anhand genommen wird, können Parteien und Dritte aufgefordert werden, den Wegfall des Verfahrenshindernisses zu melden.

Wird eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben und das Verfahren gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO sistiert, ist die allenfalls notwendig werdende Einvernahme in der Regel in der Juris mit ausformulierten Vorhalten vorzubereiten; zudem kann der Polizeirapport dort als PDF abgelegt werden.

Beim beabsichtigten Erlass einer Sistierungsverfügung ist eine Parteimitteilung nicht erforderlich. Eine solche ist zu erlassen, wenn in einer Mitteilung nach Art. 318 Abs. 1 StPO die Einstellung angekündigt worden war, anschliessend das Verfahren aber mittels Sistierung dennoch fortgeführt wird.

Ein sistiertes Verfahren bleibt bei der Staatsanwaltschaft hängig und damit gerichtstandsrelevant; es wird im VOSTRA nicht gelöscht.

2.2 Zwangsmassnahmen und Kosten

Beschlagnahmungen, Sicherstellungen, Verfügungsbeschränkungen und Fahndungsmassnahmen werden - mit Ausnahme einer allfälligen Rückgabe beigezogener Akten an die zuständige Behörde - in der Regel aufrechterhalten. Bei einer voraussichtlich längeren Verfahrenssistierung kann es sich rechtfertigen, über das Schicksal beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte in einem selbstständigen Einziehungsverfahren zu entscheiden. Nicht zu entscheiden ist über die Tragung der Kosten und die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung. Die amtliche Verteidigung wird grundsätzlich aufrechterhalten; dabei können die Verteidiger auf Ersuchen hin provisorisch entschädigt werden.

2.3 Bei Gegenanzeige

Eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung und/oder Ehrverletzung kann sistiert werden, wenn das dadurch eingeleitete oder beabsichtigte Strafverfahren mit dem gegen den Anzeigeerstatter gerichteten Verfahren zusammenhängt, also das Ergebnis dieses Strafverfahrens sich tatsächlich auf jenes des Ersteren auswirken kann.

3. Verfahrenseinstellung

3.1 Allgemeines

Ein Verfahren, das nicht auf einen Ort eröffnet wurde, kann nur gegen eine Person eingestellt werden, gegen die ein Verfahren eröffnet und die als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen wurde.

Ist eine umfangreiche Strafuntersuchung zu erledigen, die sich auf mehrere Geschädigte bezogen und/oder gegen verschiedene Beschuldigte gerichtet hat, sind grundsätzlich separate Einstellungsverfügungen zu erlassen, es sei denn, dass einheitliche Sachverhalte (z.B. Teilnahme) vorliegen. Die Zusammenfassung sämtlicher Tatbestände und aller Beteiligten in einer einzigen Verfügung kann die unerwünschte Folge haben, dass Geschädigte oder Beschuldigte ohne sachliche Notwendigkeit miteinander in Zusammenhang gebracht werden oder dass Unberechtigte Kenntnis von Straftatbeständen erhalten, die sie nicht berühren. Damit kann einer Partei unter Umständen mehr moralischer oder gar finanzieller Schaden zugefügt werden als durch die Untersuchung selbst. Gewisse Tatbestände oder Fälle bestimmter zusammengehöriger Parteien können in einzelnen Einstellungsverfügungen gruppenweise zusammengefasst werden, sofern dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.

Separate Verfügungen sind in der Regel auch zu erlassen, wenn bei nur einem Beschuldigten das Verfahren teilweise eingestellt und teilweise sistiert wird. Wird aus Zweckmässigkeitsgründen nur eine Verfügung erlassen, ist diese als Teil-Einstellungs- und Sistierungsverfügung zu bezeichnen.

Bei Einstellung von aussergewöhnlichen Todesfällen ist es in strafrechtlicher Hinsicht irrelevant, ob der Tod auf Unfall oder Suizid zurückgeführt werden muss. Wichtig für uns ist die Tatsache, dass ein Drittverschulden ausgeschlossen werden kann. Diese Feststellung genügt in der Einstellungsverfügung in der Regel. Die Einstellungsverfügung kann etwa mit dem Satz: *"Die Untersuchung hat ergeben, dass kein Drittverschulden vorliegt."* begründet werden.

3.2 Form und Inhalt

Die Einstellungsverfügung enthält eine Einleitung, ein Dispositiv, eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Die Einstellungsverfügung von Staatsanwälten sind vom Leitenden Staatsanwalt zu genehmigen, jene des Letzteren durch den Ersten Staatsanwalt.

In der Einstellungsverfügung ist über Kostentragung, Entschädigung und Genugtuung sowie über Aufhebung von Beweissicherungsmaßnahmen, Freigabe von Kautionen und Herausgabe oder Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden. Zivilklagen werden nicht behandelt. Eine allfällige Anerkennung der Zivilforderungen durch die beschuldigte Person ist im Dispositiv der Einstellungsverfügung festzuhalten.

Ist absehbar, dass die Einstellung angefochten wird, kann ausnahmsweise mit dem Entscheid über die Entschädigung für den Wahlverteidiger oder an den amtlichen Verteidiger bis zur Rechtskraft der Verfügung zugewartet werden. Im Dispositiv ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

3.3 Implizite Einstellung

Eine solche liegt vor, wenn in einem Entscheid lediglich hinsichtlich eines Teils der inkriminierten Taten entschieden wird ohne gleichzeitigen Erlass einer Einstellungsverfügung für die übrigen Punkte. Es wird also z.B. ein Strafbefehl bloss wegen Verkehrsregelverletzung erlassen, weil man bezüglich der Körperverletzung von einem Strafantragsverzicht ausging, oder bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge wird der Täter mit einem Strafbefehl wegen Körperverletzung verurteilt, weil der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen wurde. Indes liegt eine implizite Einstellung dann nicht vor, wenn innerhalb des gleichen Lebenssachverhaltes eine andere rechtliche Qualifikation vorgenommen wird oder z.B. im Rahmen des gleichen Lebenssachverhaltes nur gewisse Aspekte (nur zwei statt drei Faustschläge) nicht weiterverfolgt werden. Sie steht sodann nur zur Diskussion, wenn ein Strafbefehl erlassen oder Anklage erhoben wird, nicht aber wenn die Einstellung nur bezüglich eines Teils der angezeigten bzw. untersuchten Lebenssachverhalte ergeht.

Eine implizite Einstellung ist dann zulässig, wenn den Betroffenen dadurch keine Nachteile gegenüber dem Erlass einer förmlichen Einstellungsverfügung erwachsen, also z.B.

- Unfall mit Verletzungsfolge, wenn hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte ein unmissverständlicher Strafantragsverzicht vorliegt,
- Einbruchdiebstahl, wenn hinsichtlich Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung ein unmissverständlicher Strafantragsverzicht vorliegt,
- Beeinträchtigen eines Polizeieinsatzes, wenn eindeutig keine Gewalt angewendet wurde, sodass nur der Tatbestand von Art. 286 StGB zur Anwendung gelangt.

Nachteile für den Beschuldigten können sie etwa daraus ergeben, dass er bei einer Verfahrenseinstellung grundsätzlich von einer Kostenpflicht befreit ist.

3.4 Materielle Voraussetzung bei nicht erhärtetem Tatverdacht

Der Entscheid über die Einstellung nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht, d.h. die Staatsanwaltschaft darf nicht wie ein Gericht Sachverhalt feststellen. Trotzdem müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" auch der Staatsanwaltschaft Sachverhaltsfeststellungen möglich sein, nämlich wenn

- gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen,
- sodass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist

Hingegen ist der Staatsanwaltschaft bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen.

Eine Einstellung fällt in Betracht, wenn unter einer Gesamtwürdigung der Beweise nicht mit einer verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden kann und auch keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sind, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf.

Bei "Aussage-gegen-Aussage-Situationen" bedeutet dies, dass grundsätzlich Anklage zu erheben ist, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklage kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte,
- seine Aussagen daher weniger glaubhaft sind und
- keine weiteren Beweismittel zu erwarten sind.

4. Teil-Einstellung

Der Grundsatz "**ne bis in idem**" ist u.a. in Art. 11 Abs. 1 StPO geregelt. Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Das Verbot der doppelten Strafverfolgung stellt ein Verfahrenshindernis dar, das in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen ist. Daher sind Teil-Einstellungen dort zu unterlassen, wo nur ein einziger Lebensvorgang oder eine einzige Tat im prozessualen Sinne zur Diskussion steht. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinne zu beurteilen sind. Wird derselbe Lebensvorgang rechtlich anders gewürdigt, ist keine Teil-Einstellung zu erlassen, was etwa in folgenden Konstellationen zutrifft:

- der Anbau oder Besitz von Drogen wird unter Art. 19a BetmG statt unter Art. 19 BetmG subsumiert,
- sexueller Übergriff wird als sexuelle Belästigung statt sexuelle Nötigung beurteilt,
- die zugefügten Verletzungen werden als Tötlichkeiten anstatt einfache Körperverletzung qualifiziert,
- Überholmanöver ist noch nicht derart schwerwiegend, um als grobe Verkehrsregelverletzung qualifiziert zu werden,
- Geschwindigkeitsüberschreitung wird als Verletzung von Art. 90 Abs. 2 SVG statt qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung beurteilt,
- wo der nachweisbare Deliktsbetrag erheblich tiefer ist als der ursprünglich vom Geschädigten behauptete,
- bei einem Hundebiss, wenn der Strafantrag wegen Körperverletzung zurückgezogen wird, und eine Gefährdung durch Tiere bleibt,
- nach einem Streit zwischen mehreren Personen und dem Vorwurf des Raufhandels wird der Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zurückgezogen.

Von der Möglichkeit, in solchen Konstellationen eine Aktennotiz zu verfassen, in welcher zur rechtlichen Qualifikation Stellung genommen wird, soll zurückhaltend Gebrauch gemacht werden; die Begriffe Einstellung/einstellen oder ähnliches sind zu vermeiden.

Bei Erlass einer Teil-Einstellungsverfügung wird in der Regel deren Rechtskraft abgewartet. Erst dann werden weitere Entscheide erlassen. Davon kann abgewichen werden, wenn mit genügender Sicherheit feststeht, dass gegen die Teil-Einstellung kein Rechtsmittel erhoben wird, sei es, weil keine Strafkläger vorhanden sind oder diese ihren Verzicht auf eine Beschwerde haben durchblicken lassen.

5. Strafbefehl

5.1 Rechtsnatur des Strafbefehls

Der Strafbefehl ist ein blosser Urteilsvorschlag, der erst ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil erwächst. Wird der Strafbefehl ans erstinstanzliche Gericht überwiesen, wird er zur Anklageschrift. Strafbefehl und gerichtliche Beurteilung bilden im Fall der Einsprache eine Einheit, die insgesamt als Verfahren erster Instanz bezeichnet werden kann (6B_811/2014). Ein Strafbefehl kann auch ohne Geständnis des Beschuldigten ergehen, wenn der Sachverhalt anderweitig geklärt erscheint. Generell hängen die Voraussetzungen an den anderweitig geklärten Sachverhalt von der Schwere der inkriminierten Tat wie auch von der zu erwartenden Strafe ab. Bei Verbrechen und Vergehen sowie beim Verhängen unbedingter Strafen ist ein höherer Evidenzstandard zu verlangen als bei Übertretungen. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob ein Strafbefehl erlassen werden soll. Dem erstinstanzlichen Gericht ist es untersagt, eine Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen mit dem Antrag, zunächst einen Strafbefehl zu erlassen (RS 2011 Nr. 75).

Verjährung: Ein Strafbefehl, gegen den Einsprache erhoben wurde, unterbricht die Verjährung nicht. **Nichtigkeit von Strafbefehlen:** Fehlerhafte Entscheide sind nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Die Nichtigkeit eines Entscheides ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu berücksichtigen. Eine Nichtigkeit liegt etwa vor, wenn der Beschuldigte als Fahrzeughalter vom deutschen Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet wurde und dieser das Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt verkauft hatte (6B_997/2016).

5.2 Sprache der Strafbefehle

Grundsätzlich gilt das Territorialprinzip. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Staatsanwaltschaft muss bereits beim Erlass des Strafbefehls berücksichtigen, dass dieser in der Sprache des erstinstanzlichen Gerichts zu verfassen ist (SK2 13 24 vom 05.06.2013). Die fehlende Übersetzung eines Strafbefehls ist weder Revisions- noch Nichtigkeitsgrund. Der beschuldigten Person, auch wenn sie verteidigt wird, ist in einer ihr verständlichen Sprache das Dispositiv und der Rechtsbehelf zu übersetzen, wenn sie den Übersetzungsbedarf geltend gemacht.

5.3 Erforderlichkeit einer staatsanwaltlichen Einvernahme vor Erlass des Strafbefehls

Wurde das rechtliche Gehör gewährt und sind die übrigen Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt, kann der Strafbefehl grundsätzlich ohne vorausgegangene staatsanwaltschaftliche Einvernahme erlassen werden. Erforderlich ist, dass die beschuldigte Person vom ihr gegenüber erhobenen Vorwurf Kenntnis hat und sich dazu äussern konnte.

Wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe, der Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe oder der Widerruf einer bedingten Entlassung in Betracht fällt, ist die beschuldigte Person in der Regel durch die Staatsanwaltschaft einzuvernehmen. Bei einem Widerruf kann anstelle einer Einvernahme auch ein Schreiben an die beschuldigte Person mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, genügen. Auf die Einvernahme kann z.B. verzichtet werden, wenn die beschuldigte Person sich einer solchen verweigert oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Letzteres dürfte vor allem bei Untergetauchten Anwendung finden.

5.4 Einholen von Auszügen vor Erlass des Strafbefehls

Auszüge sind wie folgt einzuholen:

ADMAS	bei SVG-Delikten, ausser bei Ordnungsbussen
VOSTRA	- in allen VV-Fällen - bei Übertretungen, sofern eine Überweisung ans erstinstanzliche Gericht erfolgt
Steuerauszug	in allen VV-Fällen bei in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern und Ausländern mit C-Bewilligung
Leumundsbericht	ist nur beizuziehen, wenn aufgrund des konkreten Einzelfalles neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Ansonsten kann darauf verzichtet werden, selbst wenn eine unbedingte Strafe, der Widerruf einer Strafe oder der Widerruf der bedingten Entlassung beantragt wird.

5.5 Beizug von Vorakten

Vorakten oder frühere Straferkenntnisse müssen nicht beigezogen oder ausgedruckt werden. Der Strafregisterauszug genügt. Besteht eine Vorstrafe, die im Strafregister noch nicht erfasst ist, ist eine Kopie des Vorentscheids ebenfalls in die Akten zu nehmen. Im Einspracheverfahren (sofern es zu einer Anklage/Überweisung kommt oder eine Partei es verlangt) sind hingegen die vollständigen Vorakten beizuziehen:

- bei Widerruf von Vorstrafen oder einer bedingten Entlassung,

- bei Verlängerung der Probezeit,
- bei einer Verwarnung,
- im Falle einer Zusatzstrafe,
- bei einer Weisung oder
- die Vorakten zusätzliche Erkenntnisse versprechen.

Letztere kann z.B. der Fall sein bei Rückfälligkeit beim Fahren in fahruntüchtigem Zustand.

5.6 **Genauere Bezeichnung der strafbaren Handlung**

In Strafbefehlen ist bei der Bezeichnung der strafbaren Handlung nebst dem Artikel immer auch der Absatz bzw. die Ziffer, bei Bestimmungen wie Art. 19 BetrMG oder Art. 70 GSchG auch die einzelnen Literae, aufzuführen. Festzuhalten ist auch, ob die strafbare Handlung mehrfach verübt wurde.

5.7 **Sanktionen**

Im Strafbefehl können Bussen, Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen sowie Freiheitsstrafen von höchstens 6 Monaten ausgesprochen werden (vgl. dazu Kapitel XVI. Strafzumessungs-Empfehlungen mit Sanktionenkatalog). Neue und zu widerrufende Strafen oder Entlassungen dürfen zusammen 6 Monate nicht übersteigen.

Im Falle einer Zusatzstrafe ist die Grundstrafe nicht miteinzurechnen. Allerdings ist man an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Folgende Sanktionen sind im Strafbefehl zu begründen:

- Freiheitsstrafe (Art. 41 Abs. 2 StGB),
- Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe, unabhängig davon, ob es sich um eine Geldstrafe oder um eine Freiheitsstrafe handelt,
- eine unbedingte Sanktion,
- Widerruf einer bedingten Entlassung.

Ein **Landesverweis** kann im Strafbefehl nicht ausgesprochen werden. Steht ein Fall obligatorische Landesverweisung zur Diskussion und wird infolge Anwendung der Härtefallklausel auf einen Landesverweis verzichtet, ist im Dispositiv zu schreiben: „Von einer Landesverweisung wird abgesehen (...).“ In der Klammer ist anzugeben, ob sich der Verzicht auf Art. 66a Abs. 2 oder Abs. 3 StGB abstützt. Dies ist für statistische Zwecke wichtig. Der Verzicht auf eine Landesverweisung ist zudem in einer Aktennotiz zu begründen.

Das Begehen gewisser Delikte zieht zwingend ein **Tätigkeitsverbot** nach sich, das durch ein Gericht anzuordnen ist. Im Strafbefehl können keine Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden; ebenso wenig kann im Strafbefehl von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes abgesehen werden, denn auch hierfür liegt die Zuständigkeit allein beim Gericht. Im Strafbefehl können auch keine **Kontakt- und Rayonverbote** verfügt werden.

Möglich bei bedingten oder teilbedingten Sanktionen sind Weisungen während der Probezeit. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Weisungen betreffen nach Art. 94 StGB insbesondere:

- die Berufsausübung
- den Aufenthalt
- das Führen eines Motorfahrzeuges
- den Schadenersatz
- ärztliche und psychologische Betreuung.

6. Sachverhalt

Der Sachverhalt bezeichnet möglichst kurz aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Eine präzise und umfassende Sachverhaltsdarstellung gebietet auch die Fairness und der Grundsatz der Waffengleichheit. Das Anklageprinzip im Übertretungsverfahren gilt nur eingeschränkt und es genügt, wenn die beschuldigte Person anhand der Bussenverfügung nicht im Unklaren sein kann, was Gegenstand des Verfahrens bildet (6B_701/2016). Vorsatz muss in der Anklageschrift nicht ausdrücklich vorgeworfen werden, wenn die eingeklagten Tatbestände nur bei Vorsatz strafbar sind (6B_65/2015).

7. Einsprachen

Eingehende Einsprachen gehen in VV- und ÜB-Fällen an die entsprechende Kanzlei. Dort wird die Einsprache in der Geschäftskontrolle JURIS erfasst, eine Rechnung ausgedruckt und diese mit dem handschriftlichen Vermerk "Einsprache" der Rechnungsführerin weitergeleitet. Diese informiert die FIVE einmal wöchentlich über die eingegangenen Einsprachen und veranlasst einen Mahnstopp.

ÜB-Fälle gehen nach Erfassung der Einsprache in der Geschäftskontrolle JURIS an den Leiter der Abteilung II bzw. dessen Stellvertreter, VV-Fälle an den zuständigen Staatsanwalt.

Erhebt ein Beschuldigter Einsprache und macht er geltend, die Gebühren seien zu hoch, kann er über die Zusammensetzung der Gebühren aufgeklärt werden. Wird die Einsprache nicht zurückgezogen, erfolgt im Sinne von Art. 356 Abs. 6 StPO eine Überweisung ans Gericht.

8. Ungültige Einsprachen

Einsprachen sind bei deren Eingang auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ist die Einsprache nach Auffassung des fallführenden Staatsanwalts ungültig, erlässt dieser eine Parteimitteilung. Darin wird eine Überweisung ans Gericht angekündigt mit dem Antrag, die Einsprache für ungültig zu erklären. Wird die Einsprache nach Erlass der Parteimitteilung nicht zurückgezogen, sind die Akten zur Beurteilung der Gültigkeit der Einsprache dem erstinstanzlichen Gericht zu überweisen.

Eine Einsprache kann im Sinne von Art. 356 Abs. 2 StPO ungültig sein, wobei der Einzelfall unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus zu prüfen ist:

1. Wenn sie **verspätet** ist, d.h. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 10 Tagen der Schweizerischen Post übergeben wurde (Art. 91 Abs. 2 StPO, SK2 11 30 vom 14.09.2011, SK2 13 29 vom 09.07.2013). Nicht amtlich anerkannte Feiertage (z.B. Berchtoldstag, Karfreitag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Stefanstag) sind bei der Fristberechnung wie gewöhnliche Feiertage zu betrachten, wenn die Post am Wohnsitz des Absenders oder in dessen Umgebung an diesem Tag geschlossen ist (6B_730/2013). International ist das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen zu beachten (SR 0.221.122.3). Der Poststempel gilt bloss als widerlegbare Vermutung, dass die Sendung an diesem Tag aufgegeben wurde (BSK-StPO N. 25 zu Art. 91); die Bestätigung des fristgerechten Einwurfs der Sendung in den Postbriefkasten kann auch durch Zeugen erbracht werden (SK2 13 52 vom 23.10.2013), wobei solche Zeugenaussagen der Beweiswürdigung unterliegen und deshalb risikobehaftet sind (6B_730/2013). Das elektronische Suchsystem "Track & Trace" kann zur Feststellung der Verspätung herangezogen werden (1B_292/2013). Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Postaufgabe obliegt im Übrigen dem Absender (6B_834/2014). Das ist insbesondere bei nicht eingeschriebenen Postsendungen von Bedeutung.
2. Wenn die im **Ausland** aufgebene Einsprache erst nach Ablauf dieser Frist bei der Schweizerischen Post eintraf, auch wenn die Postaufgabe im Ausland vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt war (6B_521/2013). Von einem ausländischen Rechtsanwalt kann erwartet werden, dass er sich mit den hiesigen Gesetzen vertraut macht

und diese anwendet, wenn er in einem schweizerischen Strafverfahren als Verteidiger tätig wird (SK2 14 18 vom 15.04.2014, SK2 14 9 vom 13.03.2014).

3. Wenn der Strafbefehl mit dem Vermerk "**nicht abgeholt**" an die Staatsanwaltschaft retourniert wurde und der Einsprecher nach der zweiten Zustellung des Strafbefehls Einsprache erhebt, die mit Bezug auf die erste Zustellung als verspätet zu betrachten ist. Wenn der Beschuldigte vor Erlass des Strafbefehls seine (kurzfristige) Abwesenheit ankündigt, hat die Staatsanwaltschaft dies zu berücksichtigen (6B_377/2014). Wenn der Beschuldigte behauptet, er habe mit der Zustellung eines Strafbefehls nicht rechnen müssen (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO), ist abzuklären, ob er in guten Treuen (Art. 3 StPO) von dieser Annahme ausgehen durfte (6B_1088/2013). Wenn der Beschuldigte geltend macht, er habe von der Post keine **Abholungseinladung** erhalten, erfolgt eine Umkehr der Beweislast, d.h. der Einsprecher muss beweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass die erste Zustellung durch die Post fehlerhaft erfolgt war (6B_940/2013).
4. Wenn der Einsprecher der Post einen Rückbehalteauftrag (**postlagernd**) erteilt hatte und er deshalb den Strafbefehl erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Empfang genommen hat. Rückbehalteaufträge vermögen die Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO nicht zu ändern und die siebentägige Abholfrist wird dadurch nicht verlängert (6B_974/2013). Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, bei einem mehrere Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Beschuldigten mit der Zustellung des Strafbefehls zuzuwarten, wenn der Beschuldigte mit der Zustellung rechnete (6B_169/2014). Von einem Verfahrensbeteiligten ist zu verlangen, dass er um die Nachsendung seiner an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (6B_940/2013; 6B_919/2013).
5. Bei **fehlender Legitimation** des Einsprechers (z.B. des Anzeigerstatters, des Fahrzeughalters oder des Geschädigten, SK2 13 2 vom 01.02.2013). Der Privatkläger ist zur Einsprache legitimiert, wenn er in einer analogen Situation gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert wäre, ein Rechtsmittel zu erheben (6B_188/2015).
6. Wenn die Einsprache per **Fax oder Mail** eingereicht wurde. "Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden. Eine photokopierte oder faksimilierte Unterschrift genügt nach der Rechtsprechung den Formerfordernissen nicht." (6B_967/2014). Eine Nachfrist zur Einreichung einer Einsprache mit Originalunterschrift muss nicht angesetzt werden (6B_33/2013). Sofern eine gültige Ein-

sprache vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zeitlich noch möglich wäre, ist der Beschuldigte sofort per Fax oder Mail darauf aufmerksam zu machen, jedoch nur, wenn er nicht anwaltlich vertreten ist (SK2 14 18 vom 15.04.2014).

7. Wenn eine fristgerecht eingereichte Einsprache **mangelhaft** ist und der Mangel innerhalb der dem Einsprecher angesetzten Nachfrist (in der Regel 10 Tage) nicht behoben wurde. Eine Einsprache ist insbesondere mangelhaft, wenn sie:
- **nicht unterzeichnet** ist (Art. 110 Abs. 1 StPO). Die Unterschrift auf der Rückseite des Briefumschlags, in dem die nicht unterzeichnete Einsprache eingereicht wurde, ersetzt rechtsgültig die fehlende Unterschrift (106 IV 66);
 - von einer **nicht bevollmächtigten Drittperson** im Namen des Beschuldigten bzw. für diesen eingereicht wurde (Arbeitgeber, Fahrzeughalter, Gewerkschaft, Vater/Mutter/Lebenspartner, Beistand [auch dieser benötigt gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2 ZGB und Art. 106 StPO eine Vollmacht, vgl. SK2 13 39 vom 23.08.2013], Sozialarbeiter etc.) oder wenn die an sich vorhandene **Vollmacht** vom Beschuldigten nicht unterzeichnet wurde;
 - weder in einer **Amtssprache** (deutsch, romanisch oder italienisch, vgl. Art. 3 Kantonsverfassung i.V.m. Art. 67 Abs. 1 StPO/Art. 5 EGzStPO) noch in der Landessprache Französisch abgefasst wurde (SK2 14 62 vom 07.01.2015);
 - **unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Ausführungen** enthält (Art. 110 Abs. 4 StPO, SK2 12 38 vom 29.11.2012);
 - nur Einwendungen gegen die Begründung (Sachverhalt) des SB enthält, **das Dispositiv** jedoch **ausdrücklich anerkannt** wird, denn das rechtlich geschützte Interesse an der Änderung oder Aufhebung ergibt sich aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids und nicht aus der Begründung (6B_155/2014; SK2 13 46 vom 23.10.2013). Da die Einsprache nicht begründet werden muss, soll sich der Einsprecher in einem solchen Fall innerhalb der Nachfrist klar äussern, ob er seine Eingabe trotzdem als Einsprache betrachtet haben will. Falls der Sachverhalt fehlerhaft ist, kann der ursprüngliche Strafbefehl in Bezug auf die Sachverhaltsschilderung berichtigt oder ergänzt werden. Damit wird materielle am ursprünglichen Strafbefehl festgehalten, und die Einsprachefrist beginnt nicht neu zu laufen.

9. Teilrechtskraft

Bezieht sich die Einsprache lediglich auf Nebenpunkte, deren Beurteilung keinerlei Einfluss auf Schuldspruch und Strafe mehr haben kann, also z.B. auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen, wird der Strafbefehl bezüglich der übrigen Punkte rechtskräftig.

10. Rückzug der Einsprache

Wird die Einsprache zurückgezogen oder ist von einer Rückzugsfiktion auszugehen, erlässt die Staatsanwaltschaft eine Abschreibungsverfügung. Eine solche ergeht somit:

1. Bei erklärtem **Rückzug** einer gültigen oder ungültigen Einsprache (Art. 356 Abs. 3 StPO & Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO). Die Rückzugserklärung muss klar, ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos erfolgen (6B_204/2015). Im Falle einer unklaren, mehrdeutigen Rückzugserklärung ergibt sich für die Staatsanwaltschaft eine aus der Fürsorge- und Aufklärungspflicht abgeleitete Fragepflicht (SK2 13 51 vom 10.10.2013; 6B_172/2011). Es ist unzulässig und widerspricht dem Fairnessgebot von Art. 3 StPO, dem Einsprecher mitzuteilen, dass ohne Gegenbericht innert einer bestimmten Frist der Rückzug der Einsprache angenommen werde (Pra 2013 Nr. 99). Wird der Rückzug einer Einsprache gegen einen Strafbefehl nicht mündlich zu Protokoll gegeben, hat er den Anforderungen von Art. 110 Abs. 1 StPO zu genügen; er ist zu datieren und zu unterzeichnen. Ein Rückzug mit gewöhnlicher E-Mail erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht; in klaren Fällen, z.B. wenn der Rückzug vorgängig angekündigt worden war oder er durch einen Anwalt erfolgt, sind Rückzüge via E-Mail als gültig zu betrachten.
2. Wenn der Einsprecher **unentschuldigt einer Vorladung**, die er erhalten hat, nicht Folge leistet oder verspätet erscheint, obwohl er darin auf die Rechtsfolgen gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO aufmerksam gemacht worden ist (SK2 10 78 vom 04.01.2011; 6B_910/2014, 6B_615/2012). Wenn die Vorladung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" der Staatsanwaltschaft retourniert wurde und der Beschuldigte aus diesem Grund von der Vorladung keine Kenntnis hatte, ist er ein zweites Mal vorzuladen (BGE 140 IV 82). Wenn hingegen die Vorladung an die vom Beschuldigten angegebene Adresse zugestellt werden konnte, ist davon auszugehen, dass sie vom Beschuldigten zur Kenntnis genommen wurde (6B_368/2014). Die gesetzliche Rückzugsfiktion kommt ausserdem nur zum Tragen, wenn aus dem unentschuldigtem Fernbleiben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens geschlossen werden kann (140 IV 85;

6B_152/2013). Es verstösst auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b StPO, einen Beschuldigten vorzuladen, der sich bekanntermassen vorübergehend im Ausland aufhält, und das Verfahren abzuschreiben, wenn die Vorladung erwartungsgemäss mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert wird (6B_86/2013). Vorladungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten nur als "Einladungen"; im Falle der Nichtbefolgung darf der Beschuldigte keinerlei rechtliche oder tatsächliche Nachteile erleiden (140 IV 86). Bei Staaten, in welchen gestützt auf Staatsverträge eine direkte Zustellung von Vorladungen erfolgen kann, beinhaltet die Vorladung als solche und deren Zustellung aber keinen Eingriff in die Souveränität des entsprechenden Staates. (SK2 16 24 vom 24.07.2017; E. 3.4). Wird der Beschuldigte im selben Verfahren ein zweites Mal zu einer Einvernahme vorgeladen und erscheint er unentschuldigt nicht, darf nicht abgeschrieben werden, wenn er in der ersten Einvernahme oder durch seine Eingaben keinen Zweifel daran gelassen hat, dass er auf einer gerichtlichen Beurteilung beharrt (Pra. 2013 Nr. 99). Der Beschuldigte ist hingegen säumig, wenn er sich um 15 bis 60 Minuten verspätet, wobei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist (SK2 14 29 vom 10.06.2014). Die Pflege hilfsbedürftiger Familienmitglieder ist kein zureichender Grund, nicht zu erscheinen, es sei denn, die vorgeladene Person weise mit entsprechenden Unterlagen nach, dass eine genau bezeichnete und notwendige Pflegehandlung gerade zur fraglichen Zeit verrichtet werden müsse (SK2 13 45 vom 23.09.2013). Den Nachweis einer fehlerhaften Vorladung (falsches Datum) hat der Beschuldigte durch Einreichung der Vorladung zu erbringen (6B_703/2014).

3. **Keine doppelte Rückzugsfiktion:** bleibt die Einsprache erhebende Person der Einvernahme fern, kommt die gesetzliche Fiktion, wonach die Einsprache als zurückgezogen gilt, nur zur Anwendung, wenn sie effektiv Kenntnis von der Vorladung hatte und sich somit der Folgen ihrer Unterlassung bewusst war. Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens.
4. Bei **Bezahlung der Busse und Kosten**, sofern der Beschuldigte nicht zum Ausdruck bringt, dass er trotzdem an der Einsprache festhält (BSK-StPO, N. 4 zu Art. 356; Art. 8 OBG). Wird **nur die Busse** bezahlt und bezieht sich die Einsprache ausdrücklich auf die Gebühr und/oder die Barauslagen, erfolgt eine Überweisung ans Gericht im Sinne von Art. 356 Abs. 6 StPO.

11. Neuer Strafbefehl

Nach einer Einsprache darf ein zweiter Strafbefehl nur ergehen, wenn der ursprüngliche Strafbefehl aufgrund einer veränderten Beweis- und/oder Rechtslage bezüglich Schuld-spruch und/oder Sanktion zu ändern ist. Die Staatsanwaltschaft darf im Einsprachever-fahren bei unverändertem Sachverhalt folglich keinen neuen Strafbefehl mit einer schär-feren Sanktion erlassen. Zulässig ist es hingegen, in einem zweiten Strafbefehl in Be-rücksichtigung der tatsächlichen Argumente des Einsprechers und des daraus folgenden neuen Sachverhalts eine tiefere Sanktion auszusprechen; dies gilt auch, wenn die Tat-sachen schon zum Zeitpunkt des ersten Strafbefehls vorlagen, dort aber nicht berück-sichtigt wurden.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit einer Berichtigung oder Ergänzung des ur-sprünglichen Strafbefehls. Werden im Falle einer Einsprache Fehler festgestellt z.B. bei der Sachverhaltsschilderung (Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO), können diese durch eine Be-richtigung oder inhaltliche Ergänzung des früheren Strafbefehls behoben werden. Dabei handelt es sich indes nicht um einen neuen Strafbefehl im Sinne von Art. 355 Abs. 3 lit. c StPO. Gegen diesen berechtigten oder ergänzten Strafbefehl muss nicht erneut Ein-sprache erhoben werden. Bleibt die Einsprache trotz Korrektur aufrechterhalten, wird der Strafbefehl mit den Akten dem Gericht überwiesen. Er muss den Parteien nicht vorgän-gig eröffnet werden, sondern kann zu ihren Händen der Überweisungsverfügung beige-legt werden.

12. Wiederherstellung der Frist

12.1 Allgemein

Wenn die Einsprachefrist (oder eine andere Frist) verpasst wurde, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Frist erfüllt sind, sofern dies ausdrücklich oder sinngemäss verlangt wird. Die Wiederherstellung der Frist ist an strenge Bedingungen geknüpft; bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt für deren Verweigerung (SK1 14 14 vom 03.06.2014). Die beschuldigte Person muss bewei-sen oder zumindest glaubhaft machen, dass sie aus gesundheitlichen oder ande-ren zwingenden Gründen – objektiv und subjektiv – nicht in der Lage war, inner-halb der Einsprachefrist von 10 Tagen ein Schreiben mit dem Inhalt "ich erhebe Einsprache" zu verfassen, oder eine Drittperson damit zu beauftragen (6B_158/2012, 6B_360/2013).

12.2 Rechtsvertreter

Der in Art. 87 Abs. 3 StPO verankerte Grundsatz, wonach die Zustellung an den Rechtsvertreter einer Partei rechtsgültig ist, stösst dort an seine Grenzen, wo in

Fällen notwendiger Verteidigung der Verteidiger aufgrund von "schwerwiegenden Fehlleistungen" (1B_250/2012, 6B_105/2013) eine Frist verpasst oder den Beschuldigten nicht, unrichtig oder unvollständig über mögliche Rechtsmittel informiert (SK2 12 34 vom 27.02.2013 mit Hinweisen). Schwerwiegend ist die Fehlleistung insbesondere, wenn der Beschuldigte wegen einer verpassten Frist eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüßen müsste (Pra 2009 Nr. 14). Allgemein gilt: Der Schwere der Konsequenzen einer Fristversäumnis kommt im konkreten Einzelfall im Hinblick auf eine Fristwiederherstellung eine ausschlaggebende Bedeutung zu (2C_645/2008). Zusätzliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Frist ist ein "gänzlich fehlendes Verschulden" bei der beschuldigten Person (6B_1194/2013). Bei nicht notwendiger Verteidigung und Rechtsvertretung von Privatklägern gelten strengere Massstäbe für die Wiederherstellung verpasster Fristen.

12.3 Ungültige Einsprachen – Wiederherstellung

Die Frage nach der Wiederherstellung stellt sich erst, wenn die Einsprache ungültig ist. Mit dem Wiederherstellungsverfahren ist daher abzuwarten, bis das Gericht entschieden hat, ob die Einsprachefrist versäumt wurde. Wird im Rahmen eines Einspracheverfahrens die Wiederherstellung der Einsprachefrist verlangt, ist die Prozedur mit dem Verfahrensschritt "WIEDERHER" zu versehen; dadurch wird der Prozedurstatus automatisch auf pendent gesetzt. Spätestens bei der Urteilkontrolle im Marsöl ist zu überprüfen, ob ein Wiederherstellungsgesuch pendent ist; bejahendenfalls ist das Dossier dem fallführenden Staatsanwalt zum Entscheid zuzustellen.

12.4 Nichteintreten

Auf ein Wiederherstellungsgesuch muss nicht eingetreten werden, wenn die versäumte Rechtshandlung innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes nicht nachgeholt wurde (Art. 94 Abs. 2 StPO, 6B_334/2014).

12.5 Kasuistik

Keine Wiederherstellungsgründe sind:

- Ferienabwesenheit oder berufsbedingte (Landes-) Abwesenheit (2F_10/2014),
- die irrtümliche Annahme eines Fristenstillstands infolge Gerichtsferien eines Laien (SK1 14 14 vom 3.6.2014) bzw. Rechtsunkenntnis eines Laien allgemein (2F_10/2014),
- unterlassenes Anzeigen einer vorübergehenden Abwesenheit trotz bestehendem Prozessrechtsverhältnis (138 III 225; 134 V 49; 130 III 396),

- eine angeblich schlechte Beratung durch eine Rechtsschutzversicherung (6B_503/2013),
- mangelnde Sprachkenntnisse (1B_250/2012). Es verstösst insbesondere gegen Treu und Glauben, erst nach Ablauf der Einsprachefrist eine Übersetzung des Strafbefehls zu verlangen (6B_108/2014),
- ein Bandscheibenvorfall (6B_230/2010),
- eine Erkrankung, sofern diese es dem Beschuldigten in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht verunmöglicht, eine Einsprache zu verfassen (6B_406/2013 [psychische Erkrankung]),
- die irrtümliche Annahme des Rechtsbeistands, es genüge zur Fristeinhaltung die Zusendung der Rechtsschrift per Fax (Urteil Obergericht Solothurn vom 18.09.2012 in: fp 06/2013, 340 = SJZ 2015, 163),
- das Versehen einer Hilfsperson (i.c. hatte eine Anwaltssekretärin einen unrichtigen Eingangsstempel angebracht). Dieses "ist dem Rechtsvertreter und damit der Partei wie eigenes Verschulden anzurechnen und fällt somit als Fristwiederherstellungsgrund ausser Betracht" (6F_15/2013),
- starke berufliche Beanspruchung mit der Gründung und der Organisation eigener Firmen und Bewältigung zahlreicher Probleme im privaten Bereich, da diese Behauptungen nicht weiter ausgeführt und belegt worden sind (6B_1213/2013),
- das hohe Alter (i.c. 92 Jahre) einer Person, die sich einer recht guten Gesundheit erfreut (6B_1115/2013),
- unterlassene Ernennung eines amtlichen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft vor Erlass des Strafbefehls (6B_406/2013).

Wiederherstellung bejaht:

- bei Tod des Rechtsvertreters (6B_945/2013);
- bei einer notfallmässigen Einweisung in ein Spital am Vorabend des Fristablaufs (6B_530/2016).

12.6 Verpasste Einvernahmetermine

Sinngemäss gelten diese Voraussetzungen auch für verpasste Einvernahmetermine. Im Verhinderungsfall (z.B. bei Krankheit) hat sich die vorgeladene Person vor dem Einvernahmetermin – allenfalls telefonisch – abzumelden. Auf Verlangen hat sie einen Arztbericht einzureichen, insbesondere wenn der Einvernahmetermin wiederholt verschoben werden musste. Unterlässt sie dies ohne triftigen Grund, kann die Wiederherstellung abgelehnt werden (1B_127/2014).

13. Überweisung des Strafbefehls

13.1 Allgemeine Hinweise

Hält die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Einsprache am Strafbefehl fest und überweist sie die Akten an das erstinstanzliche Gericht, gilt der Strafbefehl als Anklageschrift. Der Strafbefehl hat daher stets die Anforderungen an eine Anklageschrift zu erfüllen, auch hinsichtlich der Verfahrenssprache. Ebenso ist darauf zu achten, dass die weiteren Beweise abgenommen worden sind.

Vor der Überweisung hat der Staatsanwalt die beschuldigte Person mindestens einmal staatsanwaltschaftlich zu befragen, sei es selber oder rechtshilfweise. Davon kann ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Leitenden Staatsanwalt abgewichen werden, wenn von einer solchen Befragung keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind und der Beschuldigte

- weit weg wohnt und er eine Stellungnahme eingereicht oder erklärt hat, vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen,
- unbekanntes Aufenthaltsort hat und eine Befragung nicht notwendig erscheint.

Die dem Beschuldigten eröffnete Möglichkeit, vom Staatsanwalt einvernommen zu werden, sowie der Verzicht sind aktenkundig zu machen.

13.2 Neue Delikte nach erfolgter Einsprache

In Bezug auf Delikte, die erst nach erfolgter Einsprache bekannt werden, kann der Strafbefehl nicht als Anklageschrift gelten. Für diese Delikte muss selbständig Anklage erhoben werden. Nach Rücksprache mit dem Leitenden Staatsanwalt kann für die neuen Delikte ein separates Verfahren angehoben werden.

13.3 Überweisung ans Gericht

In der Überweisung ist die beschuldigte Person mit den kleinen Personalien, deren allfälligen Verteidiger sowie der Gegenstand des Verfahrens aufzuführen. Die Überweisung gibt weiter Auskunft darüber, wann der Strafbefehl und die Einsprache ergingen und wer Einsprache erhoben hat. Sofern sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen bezieht, ist dies in der Überweisung entsprechend zu vermerken. Die Staatsanwaltschaft stellt in der Überweisung einen entsprechenden Antrag, sofern er zur Hauptverhandlung vorgeladen werden will.

Ergeben sich hinsichtlich Höhe der Tagessätze oder der Busse Änderungen und ist davon auszugehen, dass auch gegen einen neuen Strafbefehl Einsprache erfolgen wird, können die Akten dem Regionalgericht überwiesen werden. In der

Überweisung ist zu vermerken, inwiefern die im Strafbefehl angegebene Tagessatz- oder Bussenhöhe nach Ansicht der Staatsanwaltschaft geändert werden soll.

Die Mitteilung der Überweisungsverfügung erfolgt analog der Regelung bei der Anklageschrift. Dasselbe gilt bezüglich der Frage, ob ein Schlussbericht erfasst werden soll. Die Sachbearbeiterinnen berechnen die nach erfolgter Einsprache aufgelaufenen Barauslagen und Gebühren des Verfahrens und weisen diese im Gebührenberechnungsblatt (ANKLKOS) aus.

Wenn nach erfolgter Einsprache noch Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden oder sich hinsichtlich Busse und Tagessatzhöhe eine Änderung ergibt, ergeht eine Parteimitteilung, bevor die Akten dem Gericht überwiesen werden.

13.4 Bei Ungültigkeit der Einsprache

Über die Gültigkeit der Einsprache entscheidet das erstinstanzliche Gericht. Hält die Staatsanwaltschaft die Einsprache für ungültig, erfolgt im Regelfall ohne vorherige Untersuchung die Überweisung der Akten an das Regionalgericht. Die Staatsanwaltschaft kündigt das Vorgehen mit einem kurzen Hinweis, aus welchem Grund die Einsprache nach ihrer Auffassung ungültig ist, in einer Parteimitteilung an. Zudem teilt sie mit, dass die Staatsanwaltschaft dem Gericht beantragen wird, die Einsprache für ungültig zu erklären.

Werden Beweisergänzungsanträge gestellt oder sind Beweisabnahmen angezeigt, die sich nicht auf die Frage der Ungültigkeit beziehen, so können diese vorgenommen werden, wenn deren Nichtvornahme zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil führen könnte. Andernfalls ist die Abnahme zu verschieben, bis das Gericht über die Gültigkeit entschieden hat.

In der Überweisung wird angegeben, dass es einzig um die Überprüfung der Voraussetzungen von Art. 356 Abs. 2 StPO, nicht aber um die materielle Prüfung des Falles geht; sodann soll ausgeführt werden, dass die Staatsanwaltschaft beantragt, die Einsprache für ungültig zu erklären und einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Sofern die Erörterung der Ungültigkeit näherer Erörterung bedarf, können diese in einem Schlussbericht festgehalten werden. Dasselbe gilt für materielle Fragen für den Fall, dass die Einsprache nicht für ungültig erklärt werden sollte.